

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Capitalherrschaft ein „Segen“ der Reformation.

Mit der Einführung des römischen Rechtes war besonders ein Mißstand verknüpft, der im Laufe der Zeit immer verderblicher sich äußerte: Das Eindringen der Capitalwirtschaft.*

„Dass der Capitalismus zunächst von der religiösen Reformation stamme, wie Hohoff in einem viel zu wenig gewürdigten, höchst bedeutenden Werk sagt und seine Gründe dafür beibringt, wird von anderer Seite in Abrede gestellt. Indessen soviel, und uns an dieser Stelle kann das genügen, ist gewiß, dass dieses volksverderbende System ein Zeitgenosse der Reformation ist.“ (Dr. Scheicher: „Der Clerus und die sociale Frage“, Thur, 1896, 176.)

Wie das Volk, so das Recht, und umgekehrt, wie das Recht, so das Volk.

„Der Geist des Volkes und der Geist der Zeit ist auch der Geist des Rechtes.“ (Shering bei F. I, 422.)

„Hinsichtlich des factischen und sittlichen Elementes enthält das römische Recht nur einen genauen Ausdruck der römischen Cultur überhaupt; es ist um kein Haar breit besser oder schlechter als diese selbst. Den Lebensverhältnissen ist es auf dem Fuße nachgegangen und hat ihnen trotz seiner Abstraction doch nur eine präcise juristische Form gegeben.“ (Arnold, „Cultur und Recht der Römer“, 464.) Das römische Volk war seit den punischen Kriegen ein „Geld- und Handelsvolk“, sein Leben gieng „in Geldgeschäften, Speculation und Bankwesen auf“. (Ebd., 257.) „Alles gieng auf Erwerb und Gewinn aus; der Eigennuz verdrängt den Gemeinfinn, die individuelle Freiheit löst die Bande der Familie auf.“ (258.) „Das ganze Volk war ein Handelsvolk geworden, und darum mußte auch sein Recht dem Handel dienstbar werden.“ „Der Verkehr zog das ganze Privatrecht in seine Bahnen und drückte ihm ein handelsrechtliches Gepräge auf.“ (287.) Die großartige Ausdehnung des Handels half „nur das Mißverhältnis von reich und arm vergrößern“. (38.) „Mochte der Reichthum ins Ungeheure steigen, sein Anwachsen beschleunigte nur das allgemeine Verderben; einzelne Wenige schwelgten, die Menge mußte darben.“ (36.) „Wie die römische Geschichte mit der Geldwirtschaft beginnt, so hat sie auch damit aufgehört; bares Geld und nur bares Geld — das ist Anfang und Ende der römischen Cultur.“ (38.) „Das Capital führte in Rom einen ähnlichen Krieg

* Der Capitalismus, das Princip, dass der erwerbende Besitz keine andere Bestimmung in sich trage als die des Erwerbes, hat das Princip der christlich-abendländischen Gesellschaftsordnung, nach welcher der erwerbende Besitz eine sociale, d. h. eine auf die menschliche Gesellschaft gerichtete Bestimmung habe, zur Zeit vollständig überwunden. Dr. Scheicher schreibt: „Was ist Capitalismus im socialen Sinne? Er ist das Princip der Occupierung fremder Arbeitsproducte, des Genusses ohne Arbeit.“